

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geldern vom 03.11.2020

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), und § 11 der Hauptsatzung der Stadt Geldern folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geldern beschlossen:

I.

§ 1

In § 4 Kulturausschuss werden nach dem Wort „Kulturbereich“ die Wörter „und Stadtarchiv“ eingefügt und erhält folgende Fassung:

Er entscheidet über die Aufgaben im Kulturbereich und Stadtarchiv sowie über die Vergabe von Straßennamen. Im Bereich des Denkmalschutzes ist der Ausschuss in Form einer detaillierten Beschreibung des jeweiligen Objektes im Rahmen einer Berichtsvorlage zu informieren.

II.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW – BekanntmVO NRW

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW - BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geldern mit dem Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 21.03.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren wurde.

Geldern, 22.03.2024

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geldern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.03.2024

Sven Kaiser
Bürgermeister